

Vertrags- und Einstellbedingungen

Mit der Annahme des Parkscheins, einer Dauerparkkarte oder der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges kommt zwischen dem Benutzer der P+R-Anlage und der *das Stadtwerk Regensburg GmbH* (Betreiber) ein Vertrag zustande, dessen Inhalte sich nach diesen Einstellbedingungen richten:

1. Das Parken von Fahrzeugen auf der Park & Ride-Anlage West (P+R-Anlage) ist nur Fahrgästen gestattet, um mit den von hier aus verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln des Regensburger Verkehrsverbunds (RVV) unmittelbar abzufahren und/oder zurückzukommen.

2. An den aufgestellten Automaten oder online über die RVV-App ist ein kombinierter RVV-Fahr- und Parkschein zu lösen. Der abgetrennte Parkscheinabschnitt aus einem Automaten bzw. die Dauerparkkarte muss deutlich lesbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden. Der Fahrscheinabschnitt berechtigt, je nach gewähltem Tarif zur Benutzung der RVV-Verkehrsmittel in der Zone 1 od. 1 + 2 und ist zu den angegebenen Nutzungszeiten gültig. Beide Abschnitte sind bis zum Verlassen der P+R-Anlage aufzubewahren. Beim Kauf über die RVV-App muss kein Hinweis im Fahrzeug hinterlegt werden. Der Kauf kann vom Kontrollpersonal online geprüft werden. Im RVV-Verkehrsmittel gilt das Online-Ticket auf dem Handy als Fahrschein. Die Übertragbarkeit des Fahr- und Parkscheins ist ausgeschlossen. **Die Gebührenpflicht gilt auch bei geöffneter Schranke.**

3. Die Benutzung der P+R-Anlage ist nur während der Betriebszeit der öffentlichen Verkehrsmittel gestattet. Die Einfahrt ist von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Die Ausfahrt bis Betriebsende der öffentlichen Verkehrsmittel am Tag der Lösung des Parkscheins.

4. Mit Abstellung des Fahrzeugs gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung dieser nicht bewachten P+R-Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutpflicht des Betreibers besteht weder für Fahrzeuge noch deren Inhalt.

5. Der Betreiber oder von ihm Beauftragte haften insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht worden sind. Der Betreiber oder von ihm Beauftragte haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Betreiber, seinen Mitarbeitern oder anderen Nutzern entstanden sind. Außerdem haftet er für jede Verunreinigung der P+R-Anlage. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich dem Betreiber anzuzeigen.

7. Bei der Betriebsstörung eines Parkscheinautomaten ist mindestens ein weiterer betriebsbereiter Automat auf der P+R-Anlage aufzusuchen, um einen Fahr- und Parkschein zu lösen und bei endgültig erfolglosem Kaufversuch eine Parkscheibe mit der eingestellten Ankunftszeit im Fahrzeug zu hinterlegen.

8. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Den Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten des Betreibers ist Folge zu leisten.

9. Die Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Durch Markierung oder Beschilderung

gekennzeichnete Sonderstellplätze (z. B. Schwerbehindertenstellplätze) dürfen nur von den hier berechtigten Personen unter sichtbarer Ablage des entsprechenden Parkausweises benutzt werden.

10. Der Betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug aus der P+R-Anlage entfernen lassen, wenn:

a) das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff, Betriebsflüssigkeiten oder durch andere Mängel den Betrieb der P+R-Anlage gefährdet;

b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird;

c) das Fahrzeug verkehrswidrig, außerhalb gekennzeichneten Stellplätze oder **unberechtigt auf Sonderstellplätzen** abgestellt ist oder, wenn es den ordnungsgemäßen Betriebsablauf behindert (z.B. das Ein- u. Ausparken, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen). Das gleiche gilt, wenn von einem Fahrzeug eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht.

11. Der Betreiber kann allgemein durch Aushang an den Infotafeln oder Automaten der P+R-Anlage oder im Einzelfall durch Vereinbarung mit einem Nutzer Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen treffen.

12. **Bei Verstößen** gegen die Einstellbedingungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften wird eine **Vertragsstrafe von 25,00 EUR** je Verstoß bzw. bei längerem Parken je Tag fällig. Diese Vertragsstrafe schuldet derjenige, der das Fahrzeug abgestellt hat (Fahrer). Als Verstoß gegen die Einstellbedingungen gilt insbesondere, wenn der Nutzer schuldhaft nicht Fahrgast der öffentlichen Verkehrsmittel ist, das Fahrzeug schuldhaft außerhalb der Benutzungszeiten oder länger als einen Tag abgestellt wird, ein Fahrzeug außerhalb gekennzeichneten Stellplätze abgestellt oder ein Sonderstellplatz ohne Berechtigung genutzt wird. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist der Betreiber berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).

13. Der Betreiber behält sich in den Fällen, bei denen Personenabweichung zwischen Fahrer und Halter des entgegen der Vertrags- und Einstellbedingungen abgestellten Fahrzeugs besteht, bei wiederholtem Verstoß die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung vor.

14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen unverändert bestehen.

15. Die ebenfalls ausgehängten Sicherheitsvorschriften sind ergänzend Vertragsbestandteil.

16. Die aushängenden Nutzungsbedingungen für das Handy-Ticket sind zu beachten.

17. Es gelten zudem die gesondert ausgefertigten Datenschutzhinweise.